

E4

Stellplatzablösesatzung

Stand: 23.01.2020

Stellplatzablösesatzung der Stadt Sömmerda

Die Stadt Sömmerda erlässt auf der Grundlage des §§ 19 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 und nach § 49 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 16. März 2004 folgende Satzung für die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung über Stellplatzablöse im Gebiet der Stadt Sömmerda am 12.12.2019.

§ 1 **Gegenstand**

Bei Errichtung und Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie bei Änderung der Nutzung besteht per Gesetz die Pflicht zum Stellplatzbau.

Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 49 Absatz 1 bis 5 der ThürBO vom 16. März 2004 kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unverhältnismäßig erschwert möglich ist. Die Möglichkeit der Ablösung gilt auch, wenn und soweit die Herstellung von Stellplätzen untersagt oder eingeschränkt ist. Die Stellplätze können nach § 49 Absatz 3 ThürBO mit Einverständnis der Gemeinde durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2 **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Sömmerda, einschließlich aller Ortsteile.

Die Satzung ist anzuwenden für Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten sowie Nutzungsänderungen von bebauten Grundstücken. Abweichende Anforderungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, wie Bauordnung, Brandschutz usw. bleiben von dieser Satzung unberührt. Soweit nicht durch diese Satzung anders bestimmt gelten die Bestimmungen der ThürBO in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Herstellung von Stellplätzen bedingt nach Lage in der Stadt und den Ortsteilen entstehen Kosten in unterschiedlicher Höhe. Nach § 4 dieser Satzung wird die Gebührenhöhe der ggf. zur vereinbarenden Stellplatzablösung nach vier Zonen unterschieden.

Zone I

umfasst das Gebiet der Altstadt und wird begrenzt im Westen durch den Flusslauf der Unstrut, im Norden und Osten durch die Straßenzüge Weissenseerstrasse, Parkweg, Stadtring und Erfurter Straße sowie im Süden durch die Grenzen der Anwesen im Zuge der Riedtorstraße, Pfarrstraße, Werrchenstraße, Breitscheidstraße bzw. Neutorstraße

Zone II

Umfasst zum einen das Sanierungsgebiet „Neue Zeit“ sowie zum anderen den weiteren Innenstadtbereich, begrenzt durch im Norden die Wielandstraße, im Westen die Bahntrasse 595 (Sangerhausen-) Sömmerda - Erfurt und 594 (Straußfurt - Sömmerda (-Großheringen)), im Süden die Grenzen der Anwesen südlich der Berthold-Brecht-Straße sowie im Westen die Erfurter Straße und die Zone I.

E4

Stellplatzablösesatzung

Stand: 23.01.2020

Zone III umfasst das gesamte Stadtgebiet, außer Zonen I, II und IV.

Zone IV umfasst die Ortsteile der Stadt Sömmerda.

Die Abgrenzung dieser Zonen ist in der Anlage 1 zur Stellplatzablösesatzung in einer Karte und Text dargestellt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Zahl der notwendigen Stellplätze

Die Zahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Fahrzeuge der Benutzer und Besucher. Die Zahl der abzulösenden Stellplätze wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. der Genehmigungsfreistellung bzw. bei Prüfung des Antrages auf Nutzungsänderung festgesetzt. Dabei sind die Richtzahlen für die Ermittlung der Zahl der Stellplätze nach den durch Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

Bei vorliegender Stellplatzbaupflicht gemäß § 49 Absatz 1 bis 5 ThürBO wird durch Vereinbarung der Stadt mit den Bauherrn die Ablösung der Geldbeträge in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (ebenerdige Stellplätze, Parkdecks, Parkhäuser und Tiefgaragen) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone festgelegt.

Die Geldbeträge werden wie folgt festgesetzt:

Zone	Bezeichnung	Ablösebetrag (€/Stpl.)
I	Altstadt	2.700,00 €
II	Innenstadt (außer Altstadt) Wohngebiet „Neue Zeit“ (einschl. Sondergebiet Offenhain)	2.240,00 €
III	übrige Stadtgebietsfläche (außer Zonen I, II und IV)	2.010,00 €
IV	Ortsteile der Stadt Sömmerda	1.700,00 €

Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit Genehmigungsfreistellung fällig.

§ 5

Verwendung der Ablösebeträge

Die Verwendung der Ablösebeträge ist zweckgebunden. Gemäß § 49 Absatz 4 ThürBO können die Gelder eingesetzt werden für die Herstellung, Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen, für die Herstellung privater Stellplätze, für sonstige investive Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhendem Verkehr, wenn diese öffentliche Verkehrsflächen entlasten, sowie für bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, wenn diese den Stellplatzbedarf reduzieren.

E4

Stellplatzablösesatzung

Stand: 23.01.2020

§ 6

Befreiungen

Die Stadt kann im Einzelfall von den Erhebungen eines Ablösebetrages ganz oder teilweise absehen, um unbillige Härten zu vermeiden und/oder städtebaulich förderwürdige Maßnahmen nicht zu gefährden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Mit diesem Zeitpunkt tritt die Stellplatzablösesatzung der Stadt Sömmerda vom 21.12.1990 außer Kraft.

Sömmerda, 12.12.05

Flögel
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1

zur

Stellplatzablösesatzung

Zone I

1. Adolf-Barth-Straße
2. Anger
3. Brauhausstraße
4. Breitscheidstraße
5. Brunnenstraße
6. Enge Gasse
7. Gartenstraße
8. Kurze Gasse
9. Lange Straße
10. Marktplatz
11. Marktstraße
12. Mittelgasse
13. Mühlstraße
14. Neutorstraße
15. Parkweg innerhalb Sanierungsgebiet
16. Petriplatz
17. Pfarrstraße
18. Querstraße
19. Rämenstraße
20. Riedtorstraße
21. Rohrhammerweg
22. Stadtring innerhalb Sanierungsgebiet
23. Thälmannstraße
24. Wachtelstraße
25. Wallgasse
26. Weißenseer Straße innerhalb Sanierungsgebiet
27. Werrchenstraße

E4

Stellplatzablösesatzung

Stand: 23.01.2020

Zone II

1. Albert-Einstein-Straße
2. Albert-Schweitzer-Straße
3. Albrecht-Dürer-Straße
4. Am Bahnhof
5. Am Rotenbach
6. Bahnhofstraße
7. Basedowstraße
8. Bertolt-Brecht-Straße
9. Erfurter Straße Westseite und Ostseite ab Hnr.43
10. Feldstraße
11. Friedrich-Ebert-Straße
12. Frohndorfer Straße Südseite
13. Goethestraße
14. Heinrich-Heine-Straße
15. Kedainiaier Straße
16. Karl-Marx-Straße
17. Käthe-Kollwitz-Straße
18. Kölledaer Straße bis Eisenbahnbrücke
19. Lucas-Cranach-Straße
20. Mainzer Straße
21. Offenhainer Straße
22. Parkweg außerhalb Sanierungsgebiet
23. Pestalozzistraße
24. Platz der Thälmannpioniere
25. Poststraße
26. Prof.-Sammelweis-Straße
27. Rannstedter Straße
28. Rembrandtstraße
29. Robert-Koch-Platz
30. Schillerstraße
31. Stadtring östl. des San.ggeb.
und der Stadtmauer
32. Straße der Einheit
33. Straße des Aufbaus
34. Straße des Friedens
35. Thomas-Mann-Straße
36. Thomas-Müntzer-Straße
37. Uhlandstraße
38. Vieselbacher Straße
39. Volkswohlstraße
40. Walther-Rathenau-Straße
41. Wenigensömmersche Straße
42. Wielandstraße

Zone III

1. Albert-Schuchardt-Straße
2. Alexander-Puschkin-Platz
3. Am Hederfeld
4. Am Kraftwerk
5. Am Oberwege
6. Am Unterwege
7. An der langen Brücke
8. Auenstraße
9. August-Bebel-Straße
10. Beethovenstraße
11. Brahmsstraße
12. Erhardtstraße
13. Enzmannstraße

E4

Stellplatzablösesatzung

Stand: 23.01.2020

14. Erfurter Höhe
15. Erfurter Straße Ostseite bis Hnr. 42
16. Fichtestraße
17. Franz-Mehring-Straße
18. Franz-Schubert-Straße
19. Freiligrathstraße
20. Frohdorfer Straße Nordseite
21. Geschwister-Scholl-Straße
22. Guericke Straße
23. GutsMuthsplatz
24. Händelstraße
25. Haydnstraße
26. Hebbelstraße
27. Hegelplatz
28. Hugo-Schmidt-Straße
29. Jahnstraße
30. Kantstraße
31. Karl-Liebknecht-Straße
32. Kölledaer Straße Nord und Südseite
ab Eisenbahnbrücke bis Einmündung Salzmannstraße
33. Kurt-Neubert-Straße
34. Lämmerrieth
35. Lessingstraße
36. Leubinger Straße
37. Lisztstraße
38. Louis-Eckstein-Straße
39. Michelshöhe
40. Moritz-Wandt-Straße
41. Mozartstraße
42. Otto-Jessing-Straße
43. Pfarrer-Wolfgang-Breithaupt-Straße
44. Pfortecke
45. Pomona
46. Rheinmetallstraße
47. Richard-Wagner-Straße
48. Robert-Schumann-Straße
49. Rohrborner Weg
50. Salzmannstraße
51. Schallenburg Straße
52. Scherndorfer Weg
53. Sebastian-Bach-Straße
54. Steinstraße
55. Tschaikowskiweg
56. Uthmannstraße
57. Wasserweg
58. Weißenburg
59. Weißenseer Straße außerhalb Sanierungsgebiet

Zone IV

Ortsteile der Stadt:

Frohdorf
Orlishausen
Tunzenhausen
Leubingen
Stödden
Schallenburg
Rohrborn
Wenigensömmern
Schillingstedt